

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 05.01.2023

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung „Rahmenplanung Itzauen“, Teilfortschreibung des ISEK 2008, Kapitel Freiraumentwicklung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2023

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (**www.spenderservice.net**): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**.

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

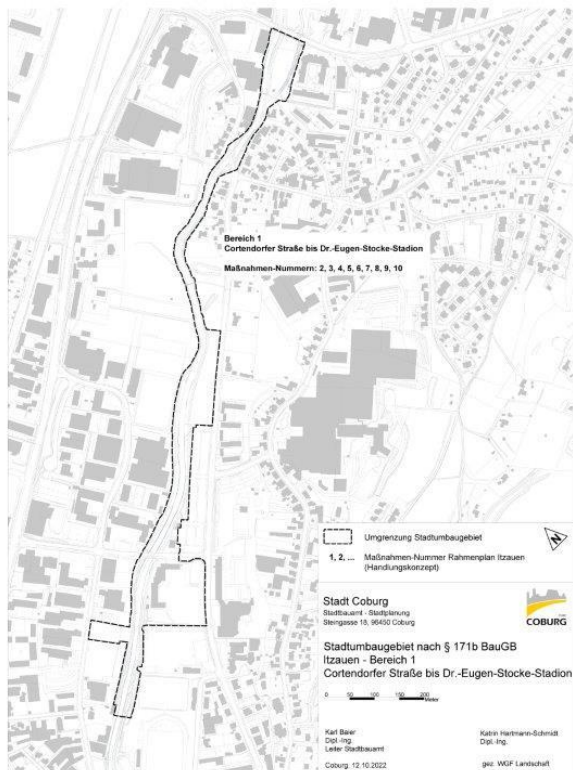
Amtliche Bekanntmachung „Rahmenplanung Itzauen“, Teilfortschreibung des ISEK 2008, Kapitel Freiraumentwicklung

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2022 die Teilfortschreibung zum integrierten Stadtentwicklungskonzept Coburg (ISEK 2008) „Rahmenplanung Itzauen“, als

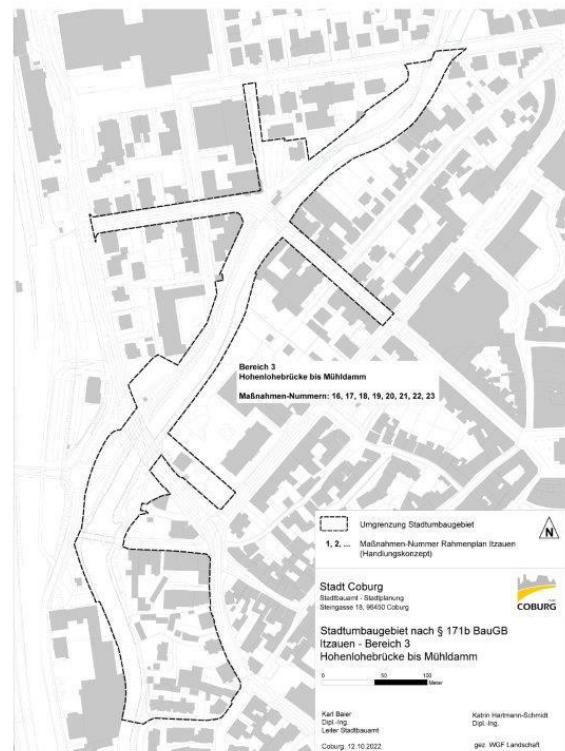
eine Grundlage für die städtebauliche und grünordnerische Weiterentwicklung Coburgs zu mehr Erlebbarkeit und Aufenthaltsqualitäten entlang des Flusslaufs der Itz im Stadtgebiet, beschlossen hat. Gerade auch unter dem Aspekt des fortschreitenden Klimawandels sind die Erhaltung und die Stärkung von innerstädtischen und wohnungsnahen Grün- und Freiflächen von besonderer Bedeutung. Damit können auch die mit den Itzauen verbundenen positiven Effekte der Natur gestützt werden. Die Ergebnisse der nun vorliegenden „Rahmenplanung Itzauen“ werden künftig, für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren, in die Fachplanungen und Konzepte der Stadt Coburg einfließen. Durch Bauleitplanungen, Konzepte zum Klimaschutz, Maßnahmen der städtebaulichen und Grün- und Freiflächenentwicklung, als auch itzbegleitende Geh- und Radwege, können die Ziele der Rahmenplanung zur Umsetzung gebracht werden.

Das Konzept wurde im Auftrag der Stadt Coburg von der Bürogemeinschaft wgF Landschaft, Nürnberg mit Schirmer Architekten und Stadtplaner, Würzburg erarbeitet. Seit Januar 2019 wurde gemeinsam mit einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe - zusammengesetzt aus Vertreter*innen der Stadtratsfraktionen, der Regierung von Oberfranken, sowie des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und der Fachstellen und Ämter der Stadtverwaltung – der Planungsprozess intensiv begleitet. Für die Bürger*innen der Stadt Coburg wurden zwei Bürgerwerkstätten (17.09.2019 und 18.05.2022) und eine Online Beteiligung (17.07.2019 bis 28.08.2019) angeboten. Im Rahmen des Tages der Städtebauförderung im Mai 2022 fand ein Flussspaziergang zu den Schwerpunktbereichen am Flusslauf statt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Bürgerschaft sind in den jeweiligen Planungsschritten in das Konzept eingeflossen.

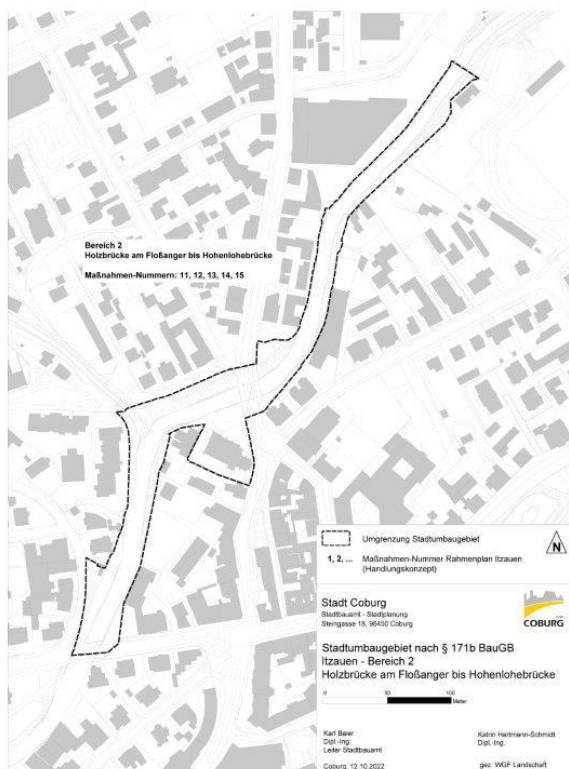
Die Stadt Coburg hat mit der Aktualisierung und Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eine entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme in die Bund-/Länder Städtebauförderung geschaffen. Eine Beantragung von Städtebaufördermitteln für Projekte und Maßnahmen der Stadt Coburg, die entsprechend den Förderrichtlinien und den Leitlinien und Handlungsempfehlungen aus der „Rahmenplanung Itzauen“ kann künftig bei der Regierung von Oberfranken erfolgen. In Abstimmung mit Sachgebiet 34 der Regierung von Oberfranken wurde eine grundstücksbezogene Abgrenzung gemäß BauGB §171b) Absatz 1 als Gebietskulisse des neuen Stadtumbaugebiets vorgenommen. Auf Grund der am Flußlauf orientierten Größe und Länge des Gebietes wurden drei separate Teilbereiche gebildet:



Stadtumbaugebiet Bereich 1
Cortendorfer Strasse bis Dr.-Eugen-Stocke-Stadion



Stadtumbaugebiet Bereich 3
Hohenlohebrücke bis Mühltamm



Stadtumbaugebiet Bereich 2
Holzbrücke am Floßanger bis Hohenlohebrücke

Zur Information für Bürger*innen über die „Rahmenplanung Itzauen“ findet in der Zeit vom **19.01.2023 bis 28.2.2023 eine Ausstellung** im Foyer des Ämtergebäudes der Stadt Coburg in der Steingasse 18, statt.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen zur Eröffnung der Ausstellung zu kommen. **Donnerstag, 19.01.2023 ab 17.30 Uhr** im Foyer des Ämtergebäudes, Steingasse 18.

Herr Oberbürgermeister Dominik Sauerteig wird die Ausstellung eröffnen. Das Büro wgf, Nürnberg wird, als Verfasser der „Rahmenplanung Itzauen“, ebenfalls zur Erläuterung und für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Die „Rahmenplanung Itzauen“ kann ab 19.01.2023 auf der Internetseite der Stadt Coburg www.coburg.de eingesehen werden.

Die „Rahmenplanung Itzauen“ kann in gedruckter Form ab dem 19.01.2023 während folgender Zeiten im Ämtergebäude Steingasse 18, Zimmer E02 eingesehen werden: Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Coburg, 22.12.2022
Stadt Coburg

Hans-Herbert Hartan
2. Bürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) setzt die Stadt Coburg die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe fest.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und keinen gesonderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeben, werden individuelle Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den im zuletzt erteilten schriftlichen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 16. Mai, 16. August und 15. November fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer für 2023 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für das Jahr 2023 zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu entrichten, um das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden. Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen nicht.

Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung mit entsprechender Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID der Stadt Coburg (DE07STC00000077346) abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der

Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
Markt 10, 96450 Coburg

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur und muss über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente erfolgen. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@coburg.de
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg (www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Widerspruch und Klage haben hier keine Zahlungsaufschiebende Wirkung.

Coburg, 05.01.2023
Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
i. A. Neuland